

## Akupunktur

Besteht im Strafverfahren Unsicherheit über die Schuldfähigkeit eines Beschuldigten, kann durch eine Untersuchung seiner Hirn- und Rückenmarksflüssigkeit ermittelt werden, ob er schuldfähig ist oder nicht. Diese Untersuchung ist allerdings nur dann Erfolg versprechend, wenn die Zweifel an der Schuldfähigkeit darauf zurückzuführen sind, dass der Verdacht einer erheblichen Erkrankung des Zentralnervensystems des Beschuldigten besteht. Für die Untersuchung ist eine sog. Liquorentnahme erforderlich, die mittels einer langen Hohnadel durchgeführt wird. Der Einstich erfolgt dabei entweder im Bereich der oberen Lendenwirbel (Lumbalpunktion) oder im Nacken zwischen Schädel und oberstem Halswirbel (Okzipitalpunktion).

In einigen einschlägigen Verfahren kann die Schuldfähigkeit nur durch eine Liquorentnahme zuverlässig festgestellt werden. Gleichwohl ordnen die Gerichte in derartigen Fällen keine Liquorentnahme an, wenn dem Beschuldigten nur geringfügige Straftaten zur Last gelegt werden. Zudem verzichten sie auch in Verfahren, in denen die Schuldfähigkeit durch andere Maßnahmen als eine Liquorentnahme geklärt werden könnte, aus Kostengründen oder zur Verfahrensbeschleunigung zunehmend darauf, solche anderen Maßnahmen anzuordnen. Soweit in den betreffenden Verfahren die Schuldfähigkeit nicht geklärt wird, ist nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* („im Zweifel für den Angeklagten“) davon auszugehen, dass der Beschuldigte schuldunfähig ist; er ist daher freizusprechen.

Die Bundesregierung hält diesen Zustand für untragbar. Sie ist der Ansicht, dass aufgrund des zunehmenden Drogenkonsums vermehrt Straftäter wegen einer verminderten Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit einer gerechten Strafe entgehen. Sie bringt daher den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (StPO) in den Bundestag ein. Durch das Gesetz soll § 81i in die StPO eingefügt werden:

### „§ 81i [Liquorentnahme]

Bestehen wegen Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des BtMG Zweifel an der Schuldfähigkeit des Beschuldigten, sind diese durch eine Liquorentnahme auszuräumen. Dies gilt unabhängig davon, welche Straftat dem Beschuldigten zur Last gelegt wird.“

Das Gesetz kommt formell ordnungsgemäß zustande und tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

*Lars Lahm*, Jurastudent an der TU Dresden im 17. Semester, ist großer Freund elektronischer Musik und verbringt abends in entsprechenden Etablissements die Zeit. Damit er die Wirkung der Musik verstärken und die Sorge um die unsichere Zukunft verdrängen kann, konsumiert er regelmäßig Ecstasy, LSD und Crystal.

Aus Sorglosigkeit hat *Lars Lahm* wiederholt längere Passagen aus bibliothekseigenen Lehrbüchern und Zeitschriften „scharf kopiert“, also die entsprechenden Seiten herausgetrennt und mitgenommen. In dem deshalb gegen ihn eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren wegen Sachbeschädigung und Diebstahls konnte seine Schuldfähigkeit bisher nicht abschließend geklärt werden. Demnächst soll er nach § 81i StPO „zur Akupunktur einbestellt werden“. *Lars Lahm* ist empört. Er hält den § 81i StPO für „nicht ganz keimfrei“, weil es nicht sein könne, dass er „wegen jeder Kleinigkeit an die Nadel muss“. *Lars Lahm* fragt seinen Freund Dr. med. *Melchior Medicus* nach den medizinischen Folgen einer Liquorentnahme. Dieser gibt ihm nach der Konsultation des „Psyhyrembel“ die zutreffende Auskunft, ein solcher Eingriff sei zwar in der Regel ungefährlich, doch seien Störungen des Gesundheitszustands wie Schmerzen und Übelkeit möglich und bei der Lumbalpunktion in 10% aller Fälle auch zu erwarten; in besonderen Fällen könne die Liquorentnahme zudem zu ernsthaften Komplikationen führen.

*Lars Lahm* fühlt sich durch § 81i StPO in seinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 GG verletzt. Zu Recht?